



Schöne neue digitale Welt



Elektronischer Rechtsverkehr und elektronische Akte

Fortbildungsveranstaltung des Pflichtverteidigerbüro e.V. • 14.07.2025



- ⇒ Die **Strafjustiz** wird **digital**.
- ⇒ Elektronischer **Rechtsverkehr**
 - ▶ Schriftform und Ersatzeinreichung
 - ▶ Pflicht zur elektronischen Übermittlung
 - ▶ Eingangsnachweis und Eignung zur Bearbeitung
- ⇒ Elektronische **Aktenführung**
 - ▶ Rechtsgrundlage und Einführung
 - ▶ elektronische Dokumente und deren Übermittlung
 - ▶ Konvertierung von Dokumenten und Abläufe bei der Akteneinsicht
- ⇒ „**Künstliche Intelligenz**“
 - ▶ Überblick
 - ▶ Datenschutzrechtliche (und andere) Problemstellungen



ELEKTRONISCHER RECHTSVERKEHR



Gesetz zur Einführung der elektronischen Akte in der Justiz und zur weiteren Förderung des elektronischen Rechtsverkehrs (01.01.2018)

⇒ Übersicht:

- ▶ Einführung von §§ 32–32f StPO in der heutigen Fassung (abweichendes Inkrafttreten am 01.01.2022, 01.07.2025 und 01.01.2026)
- ▶ Akteneinsichtsrecht des unverteidigten Beschuldigten und Verletzten
- ▶ Anpassungen zur Protokollierung
- ▶ Unterbrechung der Hauptverhandlung bei technischer Störung
- ▶ Datenschutzregelungen (Dateiregelungen)

Gesetz zum Ausbau des elektronischen Rechtsverkehrs mit den Gerichten und zur Änderung weiterer Vorschriften (01.01.2022)



Gesetz zur weiteren Digitalisierung der Justiz (17.07.2024)

⇒ Übersicht:

- ▶ Anpassungen an den Regelungen zu **elektronischer Akte/Rechtsverkehr**
 - **Hybridakten** (elektronische Weiterführung von Papierakten)
 - Klarstellungen bei der **Übertragung in elektronische Dokumente**
 - Klarstellung und Erweiterung der **elektronischen Übermittlungspflichten**
- ▶ **Wegfall des Schriftformerfordernisses** bei bestimmten Erklärungen
 - Zustimmungen zur DNA-Entnahme/-Untersuchung bei §§ 81f, 81g, 81h StPO
 - Belehrung nach § 114b StPO
 - Strafantrag
- ▶ Audio-visuelle Übertragung der **Revisionshauptverhandlung**



Erstes Buch, 4. Abschnitt

(„Aktenführung und Kommunikation im Verfahren“)

⇒ § 32 StPO: Elektronische **Aktenführung**

⇒ § 32a StPO: Elektronischer **Rechtsverkehr** mit Gericht und StA

⇒ § 32b StPO: Elektronische **Justizdokumente** u. deren **Übermittlung**

⇒ § 32c StPO: Elektronische **Formulare**

⇒ § 32d StPO: **Pflicht** zur elektronischen Übermittlung

⇒ § 32e StPO: **Konvertierung** von Dokumenten

⇒ § 32f StPO: **Akteneinsicht**



- (1) Elektronische Dokumente *können* bei Strafverfolgungsbehörden und Gerichten nach Maßgabe der folgenden Absätze eingereicht werden. → **Übermittlungspflichten in § 32d StPO**
- (2) Das elektronische Dokument muss für die Bearbeitung durch die Strafverfolgungsbehörde oder das Gericht *geeignet* sein. [...]
- (6) Ist ein elektronisches Dokument für die Bearbeitung durch die Behörde oder das Gericht *nicht geeignet*, ist dies dem Absender unter Hinweis auf die *Unwirksamkeit* des Eingangs *unverzüglich mitzuteilen*. [...]

§ 32a Abs. 1-2, 6 StPO



(3) Ein Dokument, das *schriftlich* abzufassen, zu *unterschreiben* oder zu *unterzeichnen* ist, muss als elektronisches Dokument mit einer *qualifizierten elektronischen Signatur* der verantwortenden Person versehen sein oder von der verantwortenden Person *signiert* und auf einem *sicheren Übermittlungsweg* eingereicht werden.

Soll ein Dokument, das von einem *Beschuldigten*, einem anderen Verfahrensbeteiligten oder einem Dritten *schriftlich* abzufassen, zu *unterschreiben* oder zu *unterzeichnen* ist, elektronisch eingereicht werden, so kann es in ein *elektronisches Dokument übertragen* und durch einen Verteidiger oder Rechtsanwalt nach Satz 1 übermittelt werden.

§ 32a Abs. 3 StPO



- (4) Sichere Übermittlungswege sind [...]*
- (5) Ein elektronisches Dokument ist **eingegangen**, sobald es auf der für den Empfang bestimmten Einrichtung der Behörde oder des Gerichts gespeichert ist. Dem Absender ist eine **automatisierte Bestätigung** über den Zeitpunkt des Eingangs zu erteilen.*
- (6) [...] Das elektronische Dokument gilt als zum Zeitpunkt seiner früheren Einreichung eingegangen, sofern der Absender es **unverzüglich** in einer für die Behörde oder für das Gericht zur Bearbeitung geeigneten Form **nachreicht** und **glaubhaft macht**, dass es mit dem zuerst eingereichten Dokument **inhaltlich übereinstimmt**.*

§ 32a Abs. 4–6 StPO



*Verteidiger und Rechtsanwälte **sollen** den Strafverfolgungsbehörden und Gerichten Schriftsätze und deren Anlagen sowie schriftlich einzureichende Anträge und Erklärungen als elektronisches Dokument übermitteln.*

*Die **Berufung** und ihre **Begründung**, die **Revision**, ihre **Begründung** und die **Gegenerklärung** sowie die **Privatklage** und die **Anschlussklärung** bei der Nebenklage **müssen** sie als elektronisches Dokument übermitteln.*

§ 32d S. 1-2 StPO



*Die folgenden Dokumente **müssen** sie elektronisch übermitteln:*

- 1. die Berufung, ihre Begründung und ihre **Rücknahme**,*
- 2. die Revision, ihre Begründung, ihre **Rücknahme** und die Gegenerklärung,*
- 3. den **Einspruch gegen den Strafbefehl** und seine **Rücknahme**,*
- 4. die Privatklage und*
- 5. die Anchlusserklärung bei der Nebenklage."*

§ 32d S. 2 StPO ab **01.01.2026**



*Ist dies aus **technischen Gründen vorübergehend** nicht möglich, ist die Übermittlung in **Papierform** zulässig.*

*Die **vorübergehende Unmöglichkeit** ist bei der Ersatzeinreichung oder **unverzüglich** danach **glaubhaft** zu machen; auf Anforderung ist ein elektronisches Dokument **nachzureichen**.*

§ 32d S. 3-4 StPO



- ⇒ Dem **Schriftformerfordernis** wird bei elektronischen Dokumenten genügt
 - ▶ entweder durch **qualifizierte Signatur** (kryptographische „digitale Unterschrift“)
 - ▶ oder durch **Übermittlung auf sicherem Übertragungsweg** **und** mit **einfacher Signatur** (lesbarer Namenszug)
- ⇒ Eine (eingescannte) **handschriftliche Unterschrift** ist weder notwendig noch ausreichend.
- ⇒ **Rechtsanwälte** und **Verteidiger** können Papierdokumente anderer Personen scannen und dann elektronisch übertragen.



- ⇒ Postfach- und Versanddienst eines **De-Mail-Kontos**
(bei bestätigter sicherer Anmeldung beim Versand der Nachricht)
- ⇒ Übermittlung zwischen
 - ▶ **besonderen elektronischen Anwaltspostfächern**
(oder vergleichbaren gesetzlich geregelten Postfächern)
 - ▶ nach **Identifizierungsverfahren** eingerichteten Postfächern
 - einer Behörde oder einer juristischen Person des öffentlichen Rechts
 - einer natürlichen oder juristischen Person oder einer sonstigen Vereinigung
 - ▶ nach **Identifizierungsverfahren** eingerichteten Postfach- und Versanddienst eines **Nutzerkontos** im Sinne des **§ 2 Abs. 5 OZG**
und der elektronischen Poststelle der Behörde oder des Gerichts
- ⇒ sonstige durch zustimmungsbedürftige Rechtsverordnung geregelte bundeseinheitliche Übermittlungswege



⇒ Rechtsanwälte und Verteidiger

- ▶ Rechtsanwälte in jeder Funktion, auch als Angeklagte
- ▶ auch Verteidiger, die keine Rechtsanwälte sind

⇒ bestimmte Schriftsätze und Unterlagen:

- ▶ Rechtsmittel (nur Berufung und Revision, nicht Beschwerden) samt Begründung, Rücknahme und Gegenerklärungen
- ▶ ab 01.01.2026: Einspruch gegen Strafbefehl
- ▶ Privatklage und Nebenklage

⇒ Ersatzeinreichung in Papierform

- ▶ aus technischen Gründen
- ▶ vorübergehend, nicht dauerhaft
- ▶ unverzügliche Glaubhaftmachung der Störung
- ▶ ggf. Nachreichung eines elektronischen Dokuments



- ⇒ Elektronische Dokumente sind mit Eingang auf dem **Intermediär** („Empfangsserver der Justiz“) bei Gericht eingegangen, auch wenn das Gericht noch nicht auf das Dokument zugreifen kann.
- ⇒ Der Eingang wird **automatisch bestätigt**.
 - ▶ Die **Eingangsbestätigung** wird in der beA-Webanwendung angezeigt.
 - ▶ Die gesendete Nachricht samt Eingangsbestätigung kann **exportiert** und **dauerhaft gespeichert** werden.
 - ▶ Zu den **anwaltlichen Sorgfaltspflichten** gehört die Überprüfung der Eingangsbestätigung.
- ⇒ Umgekehrt bleibt es bei den zivilprozessualen Vorschriften zur Zustellung.



- ⇒ Elektronische Dokumente:
müssen zur Weiterverarbeitung **geeignet** sein (§ 2 **ERRV**)
- ▶ **PDF**, Bilder auch als TIFF
 - ▶ Einhaltung der veröffentlichten Versionen und Standards
 - https://justiz.de/laender-bund-europa/elektronische_kommunikation/index.php
 - **Größenbeschränkung**: max. 1000 Dateien, max. 200 MB
 - **Wichtig**: alle Schriftarten einbetten!
 - ▶ maschinenlesbarer Datensatz (**XJustiz**)
 - Strafverfolgungsbehörde/Gerichts, Aktenzeichen, Bezeichnung der Beschuldigten, Straftat, ggf. weitere Aktenzeichen (§ 14 **ERRV**)
- ⇒ **Zurückweisung** ungeeigneter Dokumente: **unverzüglich**
- ⇒ **unverzügliche** Ersatzeinreichung mit **Glaubhaftmachung** der inhaltlichen Übereinstimmung wirkt auf Ersteinreichung zurück



- ⇒ §§ 110a–110c OWiG
- ⇒ §§ 32a, 32b, 32d–f gelten entsprechend
 - ▶ Schriftform und sichere Übermittlungswege
 - ▶ Ersatzeinreichung, Eingang und Eignung
 - ▶ elektronische Übermittlungspflichten:
 - (Zulassung der) Rechtsbeschwerde und Begründung
 - Gegenerklärung
- ⇒ Ab **01.01.2026** regelt § 110c S. 3 OWiG n.F. dann explizit elektronische Übermittlungspflichten für
 - ▶ Einspruch gegen den Bußgeldbescheid, Rücknahme und Verzicht
 - ▶ Rechtsbeschwerde, Begründung und Rücknahme
 - ▶ Antrag auf Zulassung der Rechtsbeschwerde, Begründung und Rücknahme
 - ▶ Gegenerklärung



ELEKTRONISCHE AKTENFÜHRUNG



*(1) Die Akten **können** elektronisch geführt werden. Die Bundesregierung und die Landesregierungen können jeweils für ihren Bereich durch Rechtsverordnung bestimmen, dass Akten, die in Papierform angelegt wurden, in Papierform weitergeführt werden. [...]*

§ 32 Abs. 1 StPO

*(1) Die Akten **werden** elektronisch geführt. Die Bundesregierung und die Landesregierungen können jeweils für ihren Bereich durch Rechtsverordnung bestimmen, dass Akten, die in Papierform angelegt wurden, in Papierform weitergeführt werden. [...]*

§ 32 Abs. 1 StPO ab 01.01.2026



*(1) Bei den in der **Anlage** zu dieser Verordnung bezeichneten Gerichten und Staatsanwaltschaften werden die Akten in den genannten Verfahren ab dem angegebenen Zeitpunkt elektronisch geführt.*

*Akten, die ab dem angegebenen Zeitpunkt **neu angelegt** werden, werden im Ganzen **elektronisch** geführt; § 3 Absatz 1 Satz 2 bleibt unberührt.*

*Akten, die zum angegebenen Zeitpunkt bei dem Gericht oder der Staatsanwaltschaft bereits **in Papierform angelegt** sind, werden im Ganzen in **Papierform** geführt.*

§ 1 Abs. 1 eAktVO BW



- (1) *Schriftstücke und sonstige Unterlagen, die zu einer **elektronisch** geführten Akte in **Papierform** eingereicht werden, sind in die elektronische Form zu **übertragen**. Ausgenommen sind in Papierform geführte **Akten anderer Instanzen** und **Beiakten** sowie Schriftstücke und sonstige Unterlagen, die als **Beweismittel** eingereicht werden.*
- (3) *Die in Papierform eingereichten Schriftstücke und sonstigen Unterlagen sind **sechs Monate** nach ihrer Übertragung zu **vernichten**, sofern sie nicht **rückgabepflichtig** sind oder die Aufbewahrung **im Einzelfall** richterlich oder staatsanwaltlich angeordnet wurde.*

§ 3 Abs. 1+3 eAktVO BW



⇒ Einführung der elektronischen Akte bei der **Staatsanwaltschaft Stuttgart**

Staatsanwaltschaft Stuttgart Alle Ermittlungs-, Vorermittlungs- und Bußgeldverfahren, wenn die Übermittlung der Akte oder des Vorgangs in elektronischer Form erfolgt oder die Staatsanwaltschaft selbst ein Verfahren anlegt. Eingeschlossen sind alle zu diesen Verfahren gehörigen Teil- und Sonderakten, die der Asservatenverwaltung, der Vorbereitung und Durchführung von Maßnahmen zur Sicherung der Vermögensabschöpfung, der Entscheidung über Anträge nach dem Justizvergütungs- und -entschädigungsgesetz dienen, sowie das Vollstreckungsverfahren, wenn das Verfahren elektronisch geführt wurde. Nicht erfasst ist das Rechtshilfeverfahren.

Abt. 22, 23, 31, 34, 42, 43, 46, 52, Wachtmeisterei, Eingangserfassung, Verwaltungsabteilung	20.08.2025
Abt. 35, 41, 44, 51, 53, 54	10.09.2025
Abt. 20, 21, 27, 32, 33, 45, 55	15.10.2025
alle übrigen Ermittlungsabteilungen, Vollstreckungsabteilungen	22.10.2025



*(1) Wird ein strafverfolgungsbehördliches oder gerichtliches Dokument als elektronisches Dokument erstellt, müssen ihm alle verantwortenden Personen ihre **Namen** hinzufügen.*

*Ein Dokument, das zu **unterschreiben** oder zu **unterzeichnen** ist, muss darüber hinaus mit einer **qualifizierten elektronischen Signatur** aller verantwortenden Personen versehen sein.*

*(2) Ein elektronisches Dokument ist **zu den Akten gebracht**, sobald es von einer verantwortenden Person oder auf deren Veranlassung in der elektronischen Akte gespeichert ist.*

§ 32b Abs. 1–2 StPO



(4) Abschriften und beglaubigte Abschriften können in Papierform oder als elektronisches Dokument erteilt werden.

Elektronische beglaubigte Abschriften müssen mit einer qualifizierten elektronischen Signatur der beglaubigenden Person versehen sein. Wird eine beglaubigte Abschrift in Papierform durch Übertragung eines elektronischen Dokuments erstellt, das mit einer qualifizierten elektronischen Signatur versehen ist oder auf einem sicheren Übermittlungsweg eingereicht wurde, muss der Beglaubigungsvermerk das Ergebnis der Prüfung der Authentizität und Integrität des elektronischen Dokuments enthalten. [...]

§ 32b Abs. 4 StPO



(3) Werden die Akten elektronisch geführt, sollen *Strafverfolgungsbehörden und Gerichte einander Dokumente als elektronisches Dokument übermitteln.*

Die Anklageschrift, der Antrag auf Erlass eines Strafbefehls außerhalb einer Hauptverhandlung, die Berufung und ihre Begründung, die Revision, ihre Begründung und die Gegenerklärung sowie als elektronisches Dokument erstellte gerichtliche Entscheidungen sind als elektronisches Dokument zu übermitteln.

Ist dies aus technischen Gründen vorübergehend nicht möglich, ist die Übermittlung in Papierform zulässig; auf Anforderung ist ein elektronisches Dokument nachzureichen.

§ 32b Abs. 3 StPO



- (1) Dokumente, die nicht der Form entsprechen, in der die Akte geführt wird (**Ausgangsdokumente**), sind in die entsprechende Form zu **übertragen**. Ausgangsdokumente, die als **Beweismittel** sichergestellt sind, **können** in die entsprechende Form übertragen werden.*
- (2) Bei der Übertragung eines nicht elektronischen Ausgangsdokuments in ein elektronisches Dokument ist dieses mit einem **Übertragungsnachweis** zu versehen, der das bei der Übertragung angewandte Verfahren und die bildliche und inhaltliche Übereinstimmung dokumentiert. [...]*

§ 32e Abs. 1-2 StPO



- (4) Ausgangsdokumente, die *nicht* als *Beweismittel* sichergestellt sind, müssen während des laufenden Verfahrens im Anschluss an die Übertragung *mindestens sechs Monate* lang gespeichert oder aufbewahrt werden. Ist das Verfahren *abgeschlossen* oder ist *Verjährung* eingetreten, dürfen Ausgangsdokumente, die nicht als *Beweismittel* sichergestellt sind, *längstens* bis zum Ablauf des zweiten auf den Abschluss des Verfahrens folgenden Kalenderjahres gespeichert oder aufbewahrt werden.
- (5) Ausgangsdokumente, die *nicht* als *Beweismittel* sichergestellt sind, können unter denselben Voraussetzungen wie sichergestellte Beweisstücke besichtigt werden. Zur Besichtigung ist berechtigt, wer befugt ist, die Akten einzusehen.

§ 32e Abs. 4–5 StPO



- ⇒ Es gelten wie zuvor die **Zustellungsvorschriften der ZPO**.
- ⇒ Die Zustellung **elektronischer Dokumente** erfolgt nach § 173 ZPO:
 - ▶ nur über **sicheren Übermittlungsweg**
 - ▶ Nachweis über **elektronisches Empfangsbekenntnis**
 - entweder über **mitgesandten strukturierten Datensatz**
 - oder als **elektronisches Dokument**
 - ▶ Der tatsächliche Zeitpunkt des Eingangs im beA ist feststellbar, rechtlich relevant ist aber die **Kenntnisnahme mit Empfangswillen**.
- ⇒ Daneben bleiben die anderen Zustellungsformen möglich.
Ggf. sind dann **Abschriften in Papierform** herzustellen.
- ⇒ Die **Zustellung an die Staatsanwaltschaft** (§ 41 StPO) erfolgt regelmäßig durch elektronische Übermittlung.



- ⇒ **Akteneinsicht** in elektronisch geführte Akten erfolgt durch
 - ▶ **Bereitstellung zum Abruf** (Akteneinsichtsportal) oder
 - ▶ Übermittlung auf **sicherem Übertragungsweg**
- ⇒ Die Übersendung eines **Datenträgers** oder eines **Aktenausdrucks** erfolgt nur auf gesonderten begründeten Antrag.
- ⇒ **Papierakten** können **vor Ort** eingesehen, **Verteidigern im Original** zur Verfügung gestellt oder **in Kopie** übersandt.
Stattdessen kann auch Akteneinsicht wie in elektronisch geführte Akten gewährt werden.
- ⇒ Entscheidungen über die Form der Akteneinsicht sind **unanfechtbar**.



KÜNSTLICHE INTELLIGENZ

„Künstliche Intelligenz“



- ⇒ Derzeit werden darunter regelmäßig „**Large Language Models**“ verstanden.
 - ▶ **ChatGPT** von OpenAI
 - ▶ **Gemini** von Google
 - ▶ **Grok** von xAI
 - ▶ **Claude**
- ⇒ Im Grundsatz handelt es sich dabei um **Textgeneratoren**, die auf Grundlage statistischer Auswertungen natürlichsprachige Texte erzeugen.
 - ▶ Inzwischen sind weitere durchaus erstaunliche Anwendungen möglich, nicht nur die Erzeugung von Bildern und Videos.
- ⇒ Prinzipbedingt haben LLMs keine Vorstellung von Wahrheit bzw. „richtig“ oder „falsch“; es kommt daher zu **Halluzinationen**.



- ⇒ Die großen, leistungsfähigen Modelle und die dazugehörige Software benötigen nicht nur eine enorme **Rechenleistung**, sondern sind auch **proprietär**.
 - ▶ Eine Nutzung ist nur über die Webseiten oder Apps der Betreiber möglich.
- ⇒ Die Verwendung von realen Daten aus echten Verfahren stößt daher auf rechtliche Schwierigkeiten.
 - ▶ Die Übermittlung an den KI-Anbieter bedarf eines Erlaubnistatbestandes aus **Art. 6 DSGVO** und im Zweifel einer vertraglichen Regelung der **Auftragsdatenverarbeitung**.
 - ▶ Unter dem Gesichtspunkt der strafrechtlichen **Schweigepflicht** aus § 203 Abs. 1 Nr. 3 StGB bedarf es im Zweifel einer **Verpflichtung** der Bediensteten des KI-Anbieters zur **Geheimhaltung** (§ 203 Abs. 4 S. 2 Nr. 1 StGB).

Danke!



Danke für Ihre Aufmerksamkeit!

Thomas Hochstein

<https://thomas-hochstein.de/>

